

3.1



Landeshauptstadt
Mainz

Antwort zum Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Gonsenheim am 26.08.2025

Punkt 10 Einwohnerfragestunde

• *Überholverbot beim Einbiegen von der Ölwiesenstraße in die Grabenstraße*

Die Überprüfung vor Ort hat ergeben, dass ein zusätzliches Verkehrszeichen bezüglich eines Überholverbots beim Einbiegen von der Ölwiesenstraße in die Grabenstraße nicht erforderlich ist. Die Straßenbreite in diesem Bereich lässt ein regelkonformes Überholen von Zweirädern gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) ohnehin nicht zu. Laut § 5 StVO darf ein Überholen nur erfolgen, wenn der Abstand zwischen Kraftfahrzeug und Zweirad mindestens 1,5 Meter beträgt.

Das Verkehrszeichen 277.1 (Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen) wurde von der Koblenzer Straße kommend an der Grabenstraße angebracht, da dort die Situation für Verkehrsteilnehmer:innen weniger eindeutig ist. In diesem Abschnitt ist der vorgeschriebene Mindestabstand schwer einzuschätzen, sodass das Überholen sich in einem Grenzbereich bewegt.

• *Verkehrinsel in der Kapellenstraße*

Nach Abschluss der Markierungsarbeiten hat die Verwaltung vor Ort geprüft, ob die kleinste Verkehrsinselvariante zur seitlichen Einengung geeignet wäre. Dabei stellte sich heraus, dass einbiegende Linienbusse die Markierung teilweise überfahren. Eine Umsetzung der Verkehrsinsel ist daher leider nicht möglich, da die Busse andernfalls auf die Gegenfahrbahn ausweichen müssten.

• *Ladesäule in der Bürgermeister-Alexander-Straße*

Viele E-Mobilist:innen nutzen die Ladesäulen im öffentlichen Raum als Möglichkeit der Zwischenladung bzw. Notfallladung. Diese ersetzen in der Regel nur in Einzelfällen die heimischen Ladestation oder Lademöglichkeiten am Wohn- bzw. Arbeitsort, an denen das E-Fahrzeug über einen längeren Zeitraum parken und laden kann. Um die optimale Zeitspanne zu definieren, erfolgte ein intensiver Austausch mit Expert:innen, weiteren Kommunen, der Fahrzeugwirtschaft sowie Betreiber:innen. Laut des Elektromobilitätsgesetzes sind die Kommunen gehalten, eine sogenannte Parkzeitbegrenzung bei Ladestationen einzurichten. In der jüngsten Vergangenheit gab es allerdings immer häufiger Beschwerden über die begrenzte Ladedauer.

Daher wird die Verwaltung, aufgrund des sich ändernden Ladeverhaltens die Ladezeiten an öffentlichen AC-Ladesäulen überprüfen und entsprechend anzupassen. Da die Verwaltung bis zum Jahresende noch einmal eine Verdopplung der Ladepunkte im öffentlichen Raum gegenüber von vor drei Jahren anstreben, wird auch der Ladedruck immer mehr abnehmen, um eine Ladezeit z.B. auf vier Stunden zu rechtfertigen. Des Weiteren helfen auch entsprechende Blockiergebühren, damit ein Ladepunkt nicht dauerhaft blockiert wird und weiterhin vielen Nutzer:innen zur Verfügung steht.

- *Verkehrsspiegel Spielplatz Maria-Sibylla-Merian-Straße / Antwort der Verwaltung?*

Die Verwaltung hat den Sachverhalt vor Ort geprüft. Die Sichtbeziehungen sind ausreichend. Es wurde kein weiterer Handlungsbedarf festgestellt.

- *Geordnetes Abstellen von E-Scootern / Antwort der Verwaltung?*

Erfreulicherweise befindet sich die Rechtsauffassung zur Vermietung von E-Tretrollern im öffentlichen Straßenraum derzeit im Wandel. Die zunehmend anerkannte Rechtsprechung stuft das Angebot der Vermietung als Sondernutzung ein, da es sich um eine gewerbliche Nutzung der Straße handelt. Einige Kommunen haben bereits begonnen, E-Tretroller-Vermietsysteme als Sondernutzung zu behandeln und diese auf Basis entsprechender Konzepte zu erlauben.

Die Landeshauptstadt Mainz hat diese Entwicklung aufgegriffen und ein Sondernutzungskonzept für E-Tretroller-Vermietsysteme erarbeitet, das die künftig geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen sowie Sanktionsmöglichkeiten festlegt. Der Mainzer Stadtrat hat das Konzept bereits beschlossen; derzeit werden die Strukturen für die Umsetzung geschaffen. Sollten Sie vor der vollständigen Umsetzung des Konzepts einen störend abgestellten E-Tretroller bemerken, können Sie dies direkt den Betreiberfirmen melden. Die Kontaktdaten der aktuell in Mainz aktiven Anbieter finden Sie auf der Website der Landeshauptstadt Mainz (<https://www.mainz.de/etretroller>).

Im Rahmen der Sondernutzung verfügt die Landeshauptstadt Mainz über deutlich weitergehende Eingriffsrechte gegenüber den Anbietern. Werden im Zuge von regelmäßigen Kontrollen systematische Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit durch die abgestellten E-Tretroller eines Anbieters festgestellt, wird dieser abgemahnt. Ergreift der Anbieter daraufhin keine geeigneten Maßnahmen und treten weiterhin regelmäßig Sicherheitsprobleme auf, kann die Sondernutzungserlaubnis entzogen werden. In diesem Fall müsste der betroffene Anbieter den Betrieb im Stadtgebiet einstellen und seine E-Tretroller aus dem öffentlichen Straßenraum entfernen.


- *Ladesäule Breitestraße 3*

Die Landeshauptstadt Mainz betreibt selbst keine öffentlichen Ladesäulen für Elektrofahrzeuge, sondern gestattet die Errichtung und den Betrieb von Ladeinfrastruktur (LIS) Dritter im Bereich des öffentlichen Straßenraums. Diese beantragen entsprechend eine Sondernutzung für einen konkret definierten Ladeplatz mit Ladesäule. Die Verwaltung ist gesetzlich und kartellrechtlich verpflichtet, eine Sondernutzung für solche LIS für alle Anbieter anzubieten, soweit die straßenrechtlichen Kriterien erfüllt sind. Die Stadt Mainz hatte dies bereits 2016 in der vom Stadtrat beschlossenen Handlungsstrategie Elektromobilität so vorgesehen und sich gegen eine Ausschreibung entschieden. Die Prüfung erfolgt durch die beteiligten Stellen in der Stadtverwaltung. Die betriebswirtschaftliche Einschätzung und Verantwortung obliegt dem Betreiber. Wie gut die Säule angenommen wird, lässt sich als Verwaltung erst im Nachhinein durch eine entsprechende statistische Auswertung feststellen. Dabei ist die Akzeptanz von vielen Faktoren abhängig, die außerhalb des Einflussbereichs der Verwaltung liegen. Die Sondernutzung wird für einen Zeitraum von 6 Jahren vergeben.

- *In Höhe der Straße Am Sägewerk 52 befindet sich die einzige Ausfahrt aus dem Gewerbegebiet. LKW fahren dort immer den Zaun kaputt. Hier könnten Markierungsstreifen helfen, dies zu verhindern.*

Die Straßenverkehrsbehörde wird die Park- und Sperrflächenmarkierungen im Bereich Am Sägewerk 21–31 erneuern lassen. Ergänzend wird die Verkehrsüberwachung verstärkt Kontrollen durch. Wird ausschließlich in den markierten Bereichen ordnungsgemäß geparkt, steht ausreichender Raum für den Begegnungsverkehr zur Verfügung.

Mainz, *AK* November 2025


Janina Steinkrüger
Beigeordnete